



Ausfertigung

**Landgericht Hamburg**

Az.: 310 O 449/11

Verkündet am 25.07.2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

, vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rasch**, An der Alster 6, 20099 Hamburg, Gz.:

gegen

1) **Zeezee Media GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragsgegnerin -

2)

- Antragsgegner -

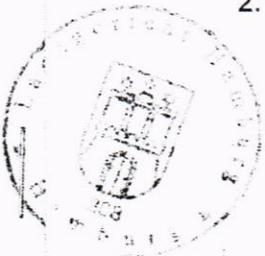
Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte

wegen Urheberrecht

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 10 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
den Richter am Landgericht und den Richter am Landgericht  
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.06.2012 für Recht:

1. Die einstweilige Verfügung vom 28.12.2011 wird bestätigt.
2. Die Antragsgegner haben auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.



## Tatbestand

Die Antragstellerin begehrt die Bestätigung einer einstweiligen Verfügung, mit welcher den Antragsgegnern verboten worden ist, eine CD-Coverabbildung zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen.

Die Antragstellerin ist eine Tochter der \_\_\_\_\_ und betreibt ein Unternehmen im Bereich der Tonträgerindustrie. Sie ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an der Abbildung auf dem Cover der CD \_\_\_\_\_ des Künstlers \_\_\_\_\_.

Die Antragsgegnerin zu 1) betreibt unter der URL [www.zeezee.de](http://www.zeezee.de) im Internet einen Musikvermittlungsdienst. Dieser durchsucht eine Vielzahl von Internetradios auf Wunschtitel der Nutzer hin. Wird der von dem Nutzer gewünschte Titel auf einem der überwachten Internetradios gespielt, so wird dieser Titel in einem Online-Speicher des Kunden aufgezeichnet. Von dort aus kann der Nutzer den Titel sodann auf seinen Computer herunterladen. Die Internetseite verfügt über eine Suchfunktion, über die der Nutzer nach einem gewünschten Musiktitel oder Interpreten suchen kann. Die gefundenen Ergebnisse werden mit jeweils dazu gehörigen Abbildungen angezeigt. Der Antragsgegner zu 2) ist der Geschäftsführer der Antragsgegnerin zu 1).

Am \_\_\_\_\_ 2011 stellte ein für die Antragstellerin zuständiger Mitarbeiter der \_\_\_\_\_ fest, dass auf der Internetseite der Antragsgegnerin zu 1) unter der Rubrik „Alben/Alben-Archiv“ die Coverabbildung der CD \_\_\_\_\_ des Künstlers \_\_\_\_\_ abgebildet war. Insoweit wird auf den Screenshot auf Seite 2 der Klageschrift (Bl. 2 d.A.) verwiesen.

Mit Schreiben vom 30.11.2011 ließ die Antragstellerin die „Zeezee GmbH“ abmahnen (Anlage Ast4). Diese teilte mit, seit dem 1.10.2011 nicht mehr Betreiberin der Internetseite zu sein (Anlage Ast5). Die streitgegenständliche Abbildung war danach gleichwohl nicht mehr über die Internetseite aufrufbar.

Mit Schreiben vom 9.12.2011 mahnte die Antragstellerin daraufhin die Antragsgegnerin zu 1) ab (Anlage Ast6). Diese gab jedoch keine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab.

Die Antragstellerin hat am 23.12.2011 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Antragsgegnerin bei Gericht eingereicht. Mit Beschluss vom 28.12.2011 ist eine einstweilige Verfügung erlassen worden, mit welcher den Antragsgegnern verboten worden

ist, die streitgegenständliche CD-Coverabbildung zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Bl. 10 ff. d.A. verwiesen. Die Antragsgegner haben mit Schriftsatz vom 15.3.2012 Widerspruch gegen den Beschluss eingelegt.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass es sich bei der streitgegenständlichen Coverabbildung um ein Lichtbildwerk gem. § 2 I Nr. 5, II UrhG handele. Die Antragstellerin sei unstreitig Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an dieser Abbildung

Die Abbildung sei ebenfalls unstreitig am 12.12.2011 auf der Internetseite der Antragsgegnerin abgebildet gewesen, wie aus dem Screenshot auf S. 2 der Klageschrift ersichtlich. Die Abbildung sei direkt auf einem Server der Antragsgegnerin zu 1) abgelegt gewesen. Damit sei das Bild öffentlich zugänglich gemacht und vervielfältigt worden. Die Abbildung sei nicht mit einer Original-Bildquelle verlinkt gewesen. Ein Klick auf das streitgegenständliche Bild habe keine neue Internetseite geöffnet, die das Bild in seinem originalen Kontext darstellte.

Die Nutzung sei rechtswidrig gewesen. Den Antragsgegnern seien keine Nutzungsrechte an der Coverabbildung eingeräumt worden. Es könne auch nicht von einer „schlichten Einwilligung“ in die öffentliche Zugänglichmachung der Abbildung nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des BGH zu den Vorschaubildern von Bildersuchmaschinen ausgegangen werden. Bei der Antragsgegnerin zu 1) handele es sich nicht um eine Bildersuchmaschine, sondern um einen Musikvermittlungsdienst. Die Antragsgegnerin stelle Musiklisten zur Verfügung, aus denen man den gewünschten Titel aussuchen könne. In diesen Auswahl Listen sei links neben dem Musiktitel jeweils ein Foto mit Bezug zu dem Titel abgebildet, wie aus dem Screenshot Anlage Ast10 ersichtlich. Der Nutzer müsse dafür nicht erst eine Suche starten. Die hier streitgegenständliche CD-Coverabbildung sei nicht durch Suchanfragen des Benutzers durch Web-Crawler im Internet aufgefunden worden, sondern sei durch die Antragsgegnerin zu 1) auf eigenen Servern abgelegt und in ihren Dienst eingebunden worden.

Nach der Rechtsprechung des BGH zu den Vorschaubildern beziehe sich das konkludente Einverständnis des Rechteinhabers nur auf eine Nutzung in einem bei der Bildersuche üblichen Umfang. Die konkrete Nutzung durch die Antragsgegnerin stelle jedoch keine solche Nutzung dar. Die Suchmöglichkeit nach Musiktiteln auf der Internetseite [www.zeezee.de](http://www.zeezee.de) mache die Antragsgegnerin zu 1) nicht zu einer Bildersuchmaschine im Sinne der BGH-Rechtsprechung. Es würden keine Bilder-Trefferlisten angezeigt, was gerade das Wesen einer Bildersuchmaschine ausmache.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 28.12.2011 zu bestätigen.

Die Antragsgegner beantragen,

die einstweilige Verfügung vom 28.12.2011 aufzuheben und den Antrag der Antragstellerin vom 21.12.2011 zurückzuweisen.

Die Antragsgegner sind der Ansicht, dass die beanstandete Nutzung nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des BGH zu den Vorschaubildern von Bildersuchmaschinen nicht rechtswidrig gewesen sei.

Die Antragsgegnerin zu 1) habe die streitgegenständliche Abbildung mittels einer eigenen Suchmaschine aufgefunden. Auf der von ihr betriebenen Internetseite würden nur Cover abgebildet, die zuvor mittels dieser Suchmaschine im Internet frei zugänglich aufgefunden worden seien. Die Suchmaschine suche nach Abbildungen zu den einzelnen Künstlern. Die im Ranking der Suchergebnisse als Erstes angezeigte Abbildung werde auf einem Server der Antragsgegnerin zu 1) gespeichert. Von dieser gespeicherten Abbildung werde dann eine Verknüpfung zu der Bild-Quelle im Internet hergestellt. Die dem Nutzer zu den Musiktiteln angezeigten Abbildungen seien somit das Ergebnis der im Vorfeld durchgeführten Suche. Die Suchmaschine der Antragsgegnerin zu 1) habe das streitgegenständliche Cover nur auffinden können, weil die Antragstellerin die entsprechende Bilddatei im Internet nicht gegen ein Auffinden durch Suchmaschinen geschützt habe. Nach der Rechtsprechung des BGH zu den Vorschaubildern von Suchmaschinen könne es der Betreiber einer Suchmaschine als Einverständnis werten, dass Abbildungen eines Rechteinhabers in dem bei der Bildersuche üblichen Umfang genutzt werden, wenn der Rechteinhaber den Inhalt seiner Internetseite für den Zugriff durch Suchmaschinen zugänglich macht und keine technischen Vorkehrungen dagegen trifft. Ein Speichern der Bilddatei auf eigenen Servern der Antragsgegnerin zu 1) sei nach der Entscheidung unschädlich.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien wird ergänzend auf den Inhalt der Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.6.2012 (Bl. 86 ff. d.A.) verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung vom 28.12.2011 ist auf den Widerspruch der Antragsgegner hin zu bestätigen. Der Antrag auf Erlass des angegriffenen Beschlusses ist zulässig und begründet.

Hinsichtlich der Zulässigkeit ist auf die Begründung im Beschluss vom 28.12.2011 zu verweisen. Der Antrag ist auch begründet. Die Antragstellerin hat die Voraussetzungen eines aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG folgenden Anspruchs auf Unterlassung der im Beschlusstenor bezeichneten Nutzungen dargelegt und glaubhaft gemacht.

Das streitgegenständliche CD-Cover ist jedenfalls über das darin enthaltene Foto als Lichtbildwerk nach § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG urheberrechtlich geschützt. Auch insoweit ist auf den angegriffenen Beschluss zu verweisen. Es ist unstreitig, dass die Antragstellerin die Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an dieser CD-Coverabbildung ist.

Es ist unstreitig, dass die Coverabbildung am .2011 auf der Internetseite [www.zeezee.de](http://www.zeezee.de) abrufbar und damit öffentlich zugänglich im Sinne des § 19a UrhG war. Ein Zugänglichmachen im Sinne des § 19a UrhG setzt nur voraus, dass Dritten der Zugriff auf das sich in der Zugriffssphäre des Vorhaltenden befindende Werk eröffnet wird. Diese Voraussetzung ist erfüllt. Die Antragsgegner haben in der mündlichen Verhandlung klargestellt, dass die auf der Internetseite der Antragsgegnerin zu 1) zu den einzelnen Musiktiteln wiedergegebenen Bilder auf dem Server der Antragsgegnerin zu 1) gespeichert sind. Durch das Speichern der Abbildung auf dem Server der Antragsgegnerin zu 1) ist die Abbildung zugleich vervielfältigt worden.

Diese Nutzung geschah ohne die erforderliche Erlaubnis der Antragstellerin und war daher widerrechtlich. Eine „schlichte Einwilligung“ der Antragstellerin in die öffentliche Zugänglichmachung der Abbildung auf der Internetseite [www.zeezee.de](http://www.zeezee.de) nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des BGH zu den Vorschau-Bildern von Bildersuchmaschinen ist nicht anzunehmen.

Nach dieser Rechtsprechung muss ein Berechtigter, der Texte oder Bilder im Internet ohne Einschränkung frei zugänglich macht, mit den nach den Umständen üblichen Nutzungshandlungen rechnen und erklärt sich mit der Wiedergabe der Werke in Vorschau-Bildern einer Bildersuchmaschine einverstanden (vgl. BGH, Urt. v. 29.4.2010, Az.: I ZR 69/08 - „Vorschau-Bilder I“, MMR 2010, 475, Rz 36; Urt. v. 19.10.2011, Az.: I ZR 140/10 - „Vorschau-Bilder II“, GRUR 2012, 602, Rz 18).

Die Antragsgegner können sich jedoch nicht auf diese Grundsätze berufen. Denn die streitgegenständliche Nutzung durch die Antragsgegnerin zu 1), wie sie aus dem Screenshot auf Seite 2 der Klageschrift (Bl. 2 d.A.) ersichtlich ist, entspricht nicht einer üblichen Nutzungshandlung einer Bildersuchmaschine im Sinne der BGH-Rechtsprechung.

Die genannten Urteile des BGH beziehen sich auf eine textgesteuerte Bildersuchmaschine, bei der die zu Suchbegriffen gefundenen Bilder im Suchergebnis als sog. Vorschaubilder angezeigt werden. „Die Einwilligung bezieht sich darauf, dass der Betreiber der Bildersuchmaschine die bei der Bildersuche üblichen Nutzungshandlungen vornehmen darf“ (vgl. BGH, Vorschaubilder I, Rz 36, 38). Darunter versteht der BGH die „Wiedergabe der Abbildung als Vorschaubild und ein dadurch bewirktes öffentliches Zugänglichmachen des abgebildeten Werkes durch eine Suchmaschine“ (vgl. BGH, Vorschaubilder II, Rz 18). Die Antragsgegnerin zu 1) betreibt jedoch keine Bildersuchmaschine im Sinne dieser Rechtsprechung. Ein Nutzer der Internetseite [www.zeezee.de](http://www.zeezee.de) sucht über die dort angebotene Suchfunktion nicht nach Bildern, sondern nach Musiktiteln, die er über den Dienst der Antragsgegnerin zu 1) beziehen möchte. Der Nutzer erhält zu dem jeweils angezeigten Titel auch nicht eine Auswahl von Bildern als „Vorschaubilder“, sondern nur ein Bild, welches automatisch und ohne Einfluss des Nutzers angezeigt wird. Eine (Bilder-)Suchmaschine zeichnet sich aber gerade dadurch aus, dass sie dem Nutzer möglichst sämtliche zu der Suchanfrage gefundene Bilder anzeigt. Wenn nur ein Bild angezeigt wird, für das der Nutzer nicht einmal ein Auswahlkriterium festlegen konnte, handelt es sich nicht um eine bei der Bildersuche übliche Nutzungshandlung.

Daneben hat die Antragstellerin durch die eidesstattliche Versicherung des

(Anlage Ast11) glaubhaft gemacht, dass die streitgegenständliche Abbildung jedenfalls am ...2011 nicht mit einer Original-Bildquelle auf einer anderen Internetseite verlinkt war. Die von den Antragsgegnern vorgelegte eidesstattliche Versicherung des (Anlage Ag1) geht darauf nicht ein und ist daher nicht geeignet, die eidesstattliche Versicherung des ... zu erschüttern. Gerade die Verlinkung der als Suchergebnis angezeigten Vorschaubilder mit der Original-Bildquelle gehört jedoch zu den wesentlichen Eigenschaften einer üblichen (Bilder-)Suchmaschine. Fehlt es daran – wie vorliegend – so kann nicht von einer üblichen Suchmaschine ausgegangen werden.

Soweit sich die Antragsgegner darauf berufen, die Bildersuche im Vorfeld durchzuführen, also bei der Gestaltung der Internetseite, ändert das nichts an der vorstehenden Beurteilung. Es kommt nach der genannten Rechtsprechung des BGH nicht darauf an, ob die zur Illustration einer Internetseite genutzten Bilder manuell ausgesucht wurden oder ob dies durch eine Suchmaschine geschah, die so eingestellt ist, dass nur das am häufigsten gefundene Bild angezeigt wird. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Internetseite, über die das Bild öffentlich zugänglich gemacht wird, aus der Perspektive des Nutzers als eine Bildersuchmaschine anzu-

sehen ist. Anderenfalls würde die BGH-Rechtsprechung darauf hinauslaufen, dass ein Berechtigter, dessen Bild im Internet durch eine Suchmaschine aufgefunden werden kann, damit in jegliche fremde Nutzung des Bildes im Internet einwilligt. So müsste es etwa ein Reisefotograf dulden, dass seine Fotos zur Illustration von Online-Angeboten eines Reiseunternehmens genutzt werden, wenn die Fotos durch eine von dem Reiseunternehmen eingesetzte Suchmaschine aufgefunden werden konnten. Diese Sichtweise lässt sich den Urteilen des BGH zu den Vorschau Bildern jedoch nicht entnehmen.

Die von den Antragsgegnern angeführte Entscheidung der Kammer in der Sache 310 O 201/10 steht dem nicht entgegen. Die dortige Beklagte betrieb eine sog. Personen-Suchmaschine, die – im Gegensatz zum Dienst der Antragsgegnerin zu 1) – als Suchmaschine im Sinne der Rechtsprechung des BGH anzusehen war.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit der beiden Antragsgegner und der für den Unterlassungsanspruch erforderlichen Wiederholungsgefahr ist auf die Ausführungen im Beschluss vom 28.12.2011 zu verweisen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der für das einstweilige Verfügungsverfahren erforderlichen Eilbedürftigkeit. Die Antragsgegner haben dagegen auch nichts eingewandt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO.

wegen Urlaubs an der Unterschrift gehindert

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Hamburg, 25.07.2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

